Antrag
25 | 010

CDU/FDP Gruppe im Stadtrat der Stadt Aurich
Stv. Gruppenvorsitzende Sarah Buss
Graf-Edzard-Straße 8, 26603 Aurich

CDU IN NIEDERSACHSEN

Freie Demokraten
Im Rat der Stadt Aurich FDP

An
Den Bürgermeister der Stadt Aurich

Stadt Aurich
Vorz. Bgm.
Eing.: 25. Feb. 2025
Abt.: -10-

Antrag zur digitalen Ratsarbeit

Aurich, 25.02.2025

Sarah Buss
Stv. Gruppenvorsitzende

fdp@sarah-buss.de
www.fdp-aurich.de

Graf-Edzard-Straße 8
26603 Aurich
0179/7499137

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freien Demokraten im Stadtrat Aurich beantragen hiermit nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats der Stadt Aurich aufzunehmen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen technischen Voraussetzungen zur digitalen Teilnahme zu schaffen, sodass ab dem 01.09.2025 eine digitale Teilnahme gem. der nachfolgenden Anpassung der Geschäftsordnung möglich werden.
2. Die Geschäftsordnung des Rats wird mit Gültigkeit zum 01.09.2025 um folgenden Paragraphen ergänzt:

§ 3a
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Aurich, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Aurich finden grundsätzlich in Präsenz statt.

(2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates der Stadt Aurich und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Aurich, können an Sitzungen des Rates der Stadt Aurich, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Aurich durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere

Nr. 1: Krankheit,
Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder
Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.

(3) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung durch Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens einen Werktag vor Sitzungstermin bis 15:00 Uhr anzuzeigen.

(4) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG).

(5) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.

Stv. Gruppenvorsitzende